

**Modifizierte Liegeplatzrichtlinien
für die Gemeindehäfen der Gemeinde Sipplingen
mit Beschluss vom 18.04.2024**

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Vergabe der Liegeplätze	1
§ 3 Vertragsverhältnis	2
§ 4 Pflichten des Liegeplatzinhabers	3
§ 5 Mieten	4
§ 6 Einführungsvorschriften	4
§ 7 Schlussbestimmungen	4

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Sipplingen betreibt die beiden Gemeindehäfen (Ost- und Westhafen) als Betrieb gewerblicher Art.
- (2) Die Liegeplätze (Wasser-, Trocken- sowie Bojenplätze) stehen vorrangig der Gemeinde zur Verfügung, soweit verfügbar auch sonstigen Wassersporttreibenden. Die Vergabe erfolgt nur an natürliche Personen; Vereine, Firmen und Bootsgemeinschaften mit mehr als zwei Personen sind ausgeschlossen.
- (3) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach privatem Recht und der erlassenen Hafenordnung.
- (4) Die Vergabe erfolgt nach diesen Richtlinien. Diese sind eine interne Handlungsanweisung der Verwaltung und begründen keinen Rechtsanspruch auf entsprechende Verfahrensweise. Der Gemeinderat kann bei der Vergabe in begründeten Ausnahmefällen von diesen Richtlinien abweichen.

§ 2 Vergabe der Liegeplätze

- (1) Die Vergabe der Liegeplätze erfolgt nach einer Warteliste unter Berücksichtigung des angemeldeten Bootstyps, die für die Liegeplätze der Gemeinde Sipplingen gemeinsam geführt wird. Für das Führen der Warteliste wird eine jährliche Gebühr von 25,00 € (zzgl. jeweils geltender Umsatzsteuer) erhoben. Kein Anspruch auf einen Liegeplatz besteht, wenn ein Boot aufgrund seiner Maße nicht in den Hafensplatz passt oder falsche Maße angegeben wurden. Die Aufnahme in die Warteliste kann beantragen, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Weiterführung einer Bewerbung in der Warteliste ist jährlich bis einschließlich 1. März formlos neu zu beantragen und ist gebührenpflichtig.

In der rechtzeitigen Zahlung der jährlichen Gebühr liegt zugleich die Antragstellung für die Weiterführung der Bewerbung. Wird die Weiterführung nicht rechtzeitig beantragt oder die Gebühr nicht rechtzeitig bis spätestens 01.03. eines Jahres bezahlt, wird die Bewerbung aus der Warteliste gestrichen. Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates wird vorausgesetzt.

(2) Für die Vergabe werden drei Prioritäten gebildet:

Priorität 1:

Liegeplatzinhaber, welche in der Gemeinde Sipplingen bereits einen Liegeplatz haben und sich für eine andere Hafenzugsgröße in den Häfen von Sipplingen angemeldet haben. Eine andere Hafenzugsgröße im gleichen Hafen kann jedoch frühestens im 3. Jahr nach erstmaliger Zuteilung eines Liegeplatzes gestellt werden. Beabsichtigt ein Liegeplatzinhaber ein anderes Boot anzuschaffen, muss er dieses unter Angabe Bootstyps (Art und Größe) mitteilen. Er wird in die Warteliste für Tauschgesuche um eine andere Hafenzugsgröße aufgenommen. Es besteht kein automatischer Anspruch auf die Zuteilung eines größeren Liegeplatzes.

Priorität 2:

Einwohner, die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sipplingen gemeldet sind.

Priorität 3:

sonstige Bewerber.

(3) Innerhalb der Prioritäten richtet sich die Reihenfolge nach dem Eingang der Bewerbungen bei der Gemeinde. Sind an einem Tag bzw. in einem nicht genauen abgrenzbaren Zeitraum mehrere Bewerbungen eingegangen, entscheidet über die Reihenfolge das Los.

(4) Die Vergabe erfolgt nach der genannten Reihenfolge der Prioritäten. Wenn aus in Priorität 1 kein Bewerber mehr bereit ist, einen Liegeplatz zu übernehmen, werden Bewerber der Priorität 2 und im Anschluss Priorität 3 berücksichtigt. Nimmt ein Bewerber einen ihm angebotenen Liegeplatz zweimal nicht an, wird er von der Warteliste gestrichen und muss bei Bedarf einen neuen Antrag stellen. Der neue Antrag wird einer Neuanmeldung gleichgestellt.

(5) Ein Bewerber hat die Möglichkeit, in der ersten vollen Saison nach der Zuteilung auf die Belegung des Platzes zu verzichten, wenn er z.B. noch kein Boot besitzt. Wenn er nach dieser Saison den Platz nicht mit einem eigenen Boot belegt, wird der Vertrag gekündigt und der Bewerber von der Warteliste gestrichen.

(6) Ein Liegeplatz wird nur zugeteilt, wenn ein im Haushalt des Bewerbers bereits vorhandener, weiterer Wasserliegeplatz am Bodensee zurückgegeben wird; über Ausnahmen bei volljährigen Kindern entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

(7) Bei Rückgabe eines Liegeplatzes kann erneut die Aufnahme in die Warteliste beantragt werden, die Einreihung erfolgt nach den Absätzen 2 und 3.

(8) Fallen bisherige Liegeplätze durch rechtliche oder bauliche Änderungen ohne entsprechenden Ersatz weg, sind die bisherigen Inhaber dieser Plätze, die in Priorität 1 und 2 der Warteliste einzuordnen wären, bei der Liegeplatzvergabe vorrangig vor der Warteliste zu berücksichtigen. Im Übrigen richten sich Vergabe und Benutzungsverhältnis nach diesen Liegeplatzrichtlinien.

§ 3 Vertragsverhältnis

(1) Der Liegeplatzvertrag wird jeweils für die Dauer von einem Kalenderjahr abgeschlossen. Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, sofern der Vertrag nicht vom Mieter oder von der Gemeinde mit einer Frist von mindestens drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird. Für die Kündigung bedarf es keiner Angabe von Gründen. Bei vertragswidrigem Handeln, insbesondere bei unrichtigen Angaben oder Verstößen gegen Meldepflichten nach dieser Vergabeordnung und bei Verstößen gegen die Hafenzugsordnung in den Gemeindehäfen ist eine fristlose Kündigung möglich. Wenn die jährliche

Liegeplatzmiete nicht bis spätestens einschließlich 15. März des Jahres bezahlt ist, ist die Gemeinde zur fristlosen Kündigung berechtigt.

(2) Gegenstand des Mietvertrags ist die Bereitstellung eines geeigneten Liegeplatzes für ein bestimmtes Boot eines bestimmten Liegeplatzinhabers. Die Gemeinde weist dem Liegeplatzinhaber einen geeigneten Platz zu. Dieser muss mit einem betriebsbereiten Boot belegt werden. Die Zuweisung kann durch die Gemeinde ohne Angabe von Gründen jederzeit geändert werden. Die Belegung des Platzes mit einem neuen Boot bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Weitergabe eines Platzes, die Untervermietung oder Überlassung (Eigentümerschaft) sowie die Vermietung des Bootes oder die anderweitige Nutzung zur Erzielung von Einnahmen ist grundsätzlich ausgeschlossen und führt zur fristlosen Kündigung.

(3) Wird ein Liegeplatz die ganze Saison nicht selbst genutzt, ist dies innerhalb der Anzeigefrist nach § 4 Abs. 1 mitzuteilen. Der Platz wird von der Gemeinde als Saisonplatz vergeben; vorrangig an Bewerber nach der Warteliste gemäß den Prioritäten oder als Gastplatz. Dieses Verfahren ist für ein weiteres Jahr möglich. Kann der Liegeplatz eine dritte Saison nicht selbst in Anspruch genommen werden, endet das Vertragsverhältnis mit Ablauf der Anzeigefrist nach § 4 Abs. 1.

(4) Wer einen Liegeplatz aufgrund des Hauptwohnsitzes in der Gemeinde Sipplingen zugeteilt bekommen hat und innerhalb von drei Jahren nach erstmaliger Zuteilung eines Hafensplatzes seinen Hauptwohnsitz aus der Gemeinde Sipplingen verlegt, dem wird der Hafensplatz gemäß § 3 Abs. 1 gekündigt.

(5) Bei Todesfall eines Liegeplatzmieters kann der Platz vom Ehepartner bzw. dem Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, den Eltern und den direkten Abkömmlingen sowie Stiefkindern übernommen werden, sofern die übernehmende Person das Schifferpatent für das Führen des jeweiligen Bootes besitzt. Für die übernehmenden Personen findet § 3 Abs. 3 Anwendung. Der Eintritt ist mit einem entsprechenden Antrag schriftlich unter Nachweis des Todes, spätestens 6 Monate nach dem Tode des Liegeplatzmieters gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Sollte die Anzeige nicht rechtzeitig erfolgen, erlischt das Mietverhältnis zum jeweiligen Jahresende, das auf die Kenntnisnahme des Todes des bisherigen Liegeplatzinhabers bei der Gemeinde folgt, ohne dass es einer weiteren Erklärung der Gemeinde bedarf. Eine automatische Fortsetzung des Mietverhältnisses mit den Erben erfolgt nicht. Eine analoge Regelung gilt, wenn ein Mieter infolge Alters oder körperlicher Beschwerden nicht mehr in der Lage ist, den Bootssport selbst auszuüben.

(6) Liegeplatzinhaber ist grundsätzlich der Bootseigener; bei Eignergemeinschaften alle Miteigner. Die alleinige Übernahme eines Liegeplatzes durch einen Partner einer Eignergemeinschaft ist nur möglich, wenn die Eignergemeinschaft zu diesem Zeitpunkt bereits seit mindestens drei Jahren einen Liegeplatzvertrag mit der Gemeinde geschlossen hatte und der Übernehmer während der gesamten Zeitdauer seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sipplingen hatte und zum Zeitpunkt der Übernahme noch hat. Eignergemeinschaften müssen in den Zulassungspapieren eingetragen sein. Verstirbt ein Miteigner, ist die Übernahme des Platzes durch den anderen Miteigener daneben auch dann möglich, wenn er im Verhältnis zu dem Verstorbenen zu dem in Abs. 5 S. 1 genannten Personenkreis gehört.

§ 4 Pflichten des Liegeplatzinhabers

(1) Der Liegeplatzinhaber hat der Gemeinde jährlich bis 1. März schriftlich bei der Hafenverwaltung anzuzeigen, sofern der Liegeplatz nicht in Anspruch genommen wird.

(2) Der Liegeplatzinhaber hat der Gemeinde auf Aufforderung und insbesondere im Rahmen des Vertragsabschlusses folgende Unterlagen vorzulegen:

- Die aktuelle Zulassungsurkunde des Bootes im Original zur Einsicht.

- Eine Bestätigung über eine Haftpflichtversicherung (Quittung) oder ein Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung (Versicherungsschein) jeweils im Original, auch bei Booten, die nicht versicherungspflichtig sind.
- das Schifferpatent bzw. den Segelschein des Liegeplatzinhabers, falls für das Boot erforderlich.
- Eine Erklärung des Liegeplatzinhabers, dass er keinen weiteren Wasserliegeplatz im Bereich des Bodensees innehat.

(3) Die erstmalige Belegung des Liegeplatzes in der Saison ist dem jeweiligen Hafenmeister mindestens zwei Tage vorher anzuzeigen. Bei einer Abwesenheit während der Saison über Nacht, müssen die Liegeplatzmieter die Belegtafel auf „frei“ stellen und eine Abwesenheitsmeldung beim jeweiligen Hafenmeister abgeben. Alternativ ist der Liegeplatz über die App „Boatpark“ freizugeben. Sofern hiervon Gebrauch gemacht wird, ist die Belegtafel nicht umzustellen. Der Hafenmeister vergibt freie Plätze als Tagesplätze, ein Anspruch auf Mietminderung oder Beteiligung an den Tagesmieten entsteht daraus nicht. Als Abwesenheit gilt auch das Einbringen des Bootes nach dem 15. Mai bzw. der Herausnahme vor dem 1. Oktober. Verstöße gegen diese Meldevorschriften berechtigen die Gemeinde zur fristlosen Kündigung.

§ 5 Mieten

(1) Die Liegeplatzmieten werden durch gesonderten Gemeinderatsbeschluss jährlich im Voraus festgelegt. Erfolgt bis 31. Januar keine Neufestlegung, gelten die Mieten des Vorjahres. Für Investitionen können gesonderte Umlagen und Vorauszahlungen neben der Miete erhoben werden, diese können anteilig bei Vertragsende zinslos erstattet werden.

(2) Die Miete ist jährlich zum 15. März fällig, der Gemeinde ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Wird die Abbuchung von der Bank nicht ausgeführt, ist die Miete mit einem Bearbeitungsaufschlag von 50,00 € bis zum 1. April zu überweisen. Ansonsten ist die Gemeinde zur fristlosen Kündigung berechtigt.

§ 6 Einführungsvorschriften

(1) Diese Richtlinien gelten erstmals für die Vergabe der Liegeplätze für die Saison 2024. Zum gleichen Zeitpunkt treten alle bisherigen Regelwerke, welche dieselben Angelegenheiten regelten außer Kraft.

(2) Für bereits bestehende Bootsgemeinschaften zum 31.12.2023 mit jeweils max. zwei Personen gilt personenabhängiger Bestandschutz. Dies bedeutet, dass § 3 Abs. 6. keine Anwendung findet. In diesen Fällen kann einmalig der bereits im Vertrag mit der Gemeinde aufgeführte Miteigner den Liegeplatz übernehmen, sofern der Miteigner in den Zulassungspapieren eingetragen ist.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Weitere Regelungen werden in den einzelnen Mietverträgen festgelegt.

Ausgefertigt:
Sipplingen, 19.04.2024

Oliver Gortat
Bürgermeister

